

Geschäftsverzeichnisnr. 2525
Urteil Nr. 134/2003 vom 8. Oktober 2003

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Frage in bezug auf die Artikel 371 ff. des Zivilgesetzbuches, gestellt vom Gericht erster Instanz Antwerpen.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden A. Arts und M. Melchior, und den Richtern L. François, P. Martens, R. Henneuse, M. Bossuyt, E. De Groot, L. Lavrysen, A. Alen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman und E. Derycke, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden A. Arts,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. Gegenstand der präjudiziellen Frage und Verfahren

In seinem Urteil vom 3. Oktober 2002 in Sachen T. v.d.K. gegen L. G., dessen Ausfertigung am 11. Oktober 2002 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat das Gericht erster Instanz Antwerpen die präjudizielle Frage gestellt, « ob die Artikel 371 ff. des Zivilgesetzbuches gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstoßen, indem die elterliche Gewalt nur den Personen eingeräumt werden kann, die ein Abstammungsverhältnis zum Kind haben ».

(...)

III. In rechtlicher Beziehung

(...)

B.1. Die präjudizielle Frage, die sich auf die Artikel 371 bis 387*bis* des Zivilgesetzbuches bezieht, betrifft insbesondere die Bestimmungen über die Gewalt über die Person und die Verwaltung der Güter von Minderjährigen.

Sie betrifft den Fall, in dem ein Kind nur einen Elternteil hat, dem gegenüber die Abstammung feststeht, jedoch dauerhaft in einer Familie gelebt hat, die aus diesem Elternteil und einer Drittperson, die beide für den Unterhalt des Kindes aufkommen, besteht. Der Hof beschränkt seine Prüfung auf diesen Fall.

B.2. Die sogenannte elterliche Gewalt wurde in erster Linie eingerichtet, um minderjährigen Kindern Schutz zu bieten, weil sie wegen ihrer Verletzbarkeit und ihrer körperlichen und geistigen Unreife eine spezifische Betreuung und einen besonderen Schutz erhalten müssen. Im Hinblick auf einen solchen Schutz und in der Sorge um die Interessen der Kinder und ihrer gesellschaftlichen Eingliederung hat der Gesetzgeber in erster Linie die Eltern des Kindes mit dieser Gewalt betraut. Nur wenn es keine Eltern gibt, wird auf einen Vormund zurückgegriffen, der normalerweise der Familie des Kindes angehört.

B.3.1. Der Ministerrat führt an, die Kategorie von Personen, die ein Abstammungsverhältnis zu einem Minderjährigen hätten, sei nicht mit der Kategorie von Personen vergleichbar, die ein solches Verhältnis nicht hätten, da ein Abstammungsverhältnis zahlreiche und grundsätzliche Rechtsfolgen sowohl für das Kind als auch für die Eltern mit sich bringe.

B.3.2. Die Notwendigkeit, die Verantwortung für den Schutz und die gesellschaftliche Eingliederung von Kindern Personen anzuvertrauen, die imstande sind, diese Verantwortung zu übernehmen, führt dazu, daß die Rechtsbeziehungen eines jeden Kindes zu denjenigen, die es erziehen, sehr vergleichbar sind.

Die Einrede des Ministerrates wird abgewiesen.

B.4. Laut Artikel 3 Absatz 1 des am 20. November 1989 in New York abgeschlossenen Übereinkommens über die Rechte des Kindes « ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist ». Kraft Artikel 3 Absatz 2 dieses Übereinkommens haben die Vertragsstaaten sich dazu verpflichtet, « dem Kind unter Berücksichtigung der Rechte und Pflichten seiner Eltern, seines Vormunds oder anderer für das Kind gesetzlich verantwortlicher Personen den Schutz und die Fürsorge zu gewährleisten, die zu seinem Wohlergehen notwendig sind » und « zu diesem Zweck [...] alle geeigneten Gesetzgebungs- und Verwaltungsmaßnahmen [zu treffen] ».

B.5. Der belgische Gesetzgeber hat zahlreiche Schritte in diese Richtung unternommen, die im übrigen nicht vollständig neu ist, denn

- seit dem Gesetz vom 31. März 1987 wird die elterliche Gewalt nicht mehr an den Ehestand der Eltern gebunden, denn nur die gesetzlich feststehende Abstammung väterlicherseits beziehungsweise mütterlicherseits ist ausschlaggebend;

- durch das Gesetz vom 13. April 1995 über die gemeinsame Ausübung der elterlichen Gewalt hat der Gesetzgeber, um die Verantwortung beider Eltern für das Kind zu stärken, den Grundsatz der Mittelernschaft eingeführt, was bedeutet, daß sie gemeinsam die Gewalt über die Person und die Güter des Minderjährigen ausüben, ungeachtet dessen, ob sie zusammenleben oder geschieden sind;

- wenn die Eltern nicht zusammenleben, müssen sie eine Regelung über « die Organisation der Unterbringung des Kindes » treffen (Artikel 374 Absatz 2 des Zivilgesetzbuches); das Gericht kann die Ausübung der elterlichen Gewalt einem der beiden Elternteile anvertrauen (Artikel 374 Absatz 2 und Artikel 376 Absatz 3), wobei der andere das Recht auf persönlichen Umgang und das Recht, die Erziehung des Kindes zu beaufsichtigen, behält (Artikel 374 Absatz 4); der Richter kann einem der Elternteile die ausschließliche Ausübung der Gewalt anvertrauen und bestimmen, daß gewisse wichtige Entscheidungen über die Erziehung des Kindes nur mit Zustimmung beider Eltern getroffen werden können.

B.6. Diese Bestimmungen ermöglichen es jedoch nicht, das Recht auf Schutz und Wohlbefinden eines Kindes, das sich in der in B.1 beschriebenen Situation befindet, rechtlich zu verankern, selbst wenn die Personen, die das Kind erziehen, sich dazu verpflichten, dem Kind diesen Schutz und dieses Wohlbefinden auf Dauer zu bieten.

Die elterliche Gewalt kann derzeit nur in bezug auf die Personen bestätigt werden, die ein Abstammungsverhältnis zum Kind besitzen. Obwohl Artikel 375*bis* des Zivilgesetzbuches es ermöglicht, einen persönlichen Kontakt zwischen einem Kind und der Person, die eine besondere gefühlsmäßige Bindung zu diesem Kinde nachweist, zustande zu bringen, ermöglicht diese Bestimmung es nicht, an diese Verbindung Folgen zu knüpfen, durch die die Verpflichtungen, zu denen diese Person sich gegebenenfalls gegenüber dem Kind bereit erklären würde, rechtlich verankert werden könnten. Das Kind würde also im Falle der Trennung des Paares, und insbesondere im Falle des Todes eines der Elternteile, der ein Abstammungsverhältnis zum Kind hatte, plötzlich jedes Recht auf Versorgung, einschließlich des Rechtes auf Unterhalt und auf Schutz durch die Person, die es erzogen hat, verlieren können.

B.7. Daraus ergibt sich, daß diese Kategorie von Kindern ohne zulässige Rechtfertigung unterschiedlich behandelt wird. Es obliegt jedoch dem Gesetzgeber zu präzisieren, in welcher Form, unter welchen Bedingungen und nach welchen Verfahren die elterliche Gewalt im Interesse des Kindes auf andere Personen ausgedehnt werden könnte, die kein Abstammungsverhältnis zum Kind besitzen, da die Bestimmungen der Artikel 371 bis 387*bis* des Zivilgesetzbuches als solche nicht sinngemäß auf die in B.1 beschriebene Situation angewandt werden können.

Folglich können diese Bestimmungen nicht als diskriminierend betrachtet werden und ist die präjudizielle Frage verneinend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Die Artikel 371 bis 387*bis* des Zivilgesetzbuches verstoßen nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 8. Oktober 2003.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) L. Potoms

(gez.) A. Arts